

Merkblatt
**Förderung der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit 2023
aus dem EMFF und EMFAF**
- Heringsfischerei -

Im Jahr 2023 bestehen Fördermöglichkeiten

a) noch aus dem bisherigen Förderprogramm EMFF (insgesamt maximal 180 Stillliegetage im Programmzeitraum; freie Tage können letztmalig in Anspruch genommen werden)
und

b) aus dem neuen Förderprogramm EMFAF (insgesamt maximal 360 Stillliegetage im Programmzeitraum; Zählung der Stillliegetage beginnt neu bei Null).

Die Antragstellung ist entweder nur für den EMFF oder nur für den EMFAF möglich; eine Kombination beider Förderprogramme ist nicht zulässig!

Beispiel: Bei 10 noch freien Stillliegetagen aus dem EMFF kann die geförderte Stilllegung entweder für 10 Tage aus dem EMFF erfolgen (danach keine EMFF-Liegetage mehr verfügbar) oder für 30 Tage aus dem EMFAF (danach noch 330 verfügbare EMFAF-Liegetage). Es ist jedoch nicht möglich, 10 Tage aus dem EMFF und 20 Tage aus dem EMFAF zu nehmen!

Die geförderte zeitw. Stilllegung in der Heringsfischerei ist nur für Fahrzeuge < 12 m Lúa mit mindestens einem passiven Fanggerät möglich!

Andere Fahrzeuge: möglicherweise in der Sprottenfischerei (s. gesondertes Merkblatt)

Schematische Übersicht zur Orientierung

Situation 1	Situation 2	Situation 3	Situation 4	Situation 5
freie Liegetage? (EMFF, max. 180 Tage)	freie Liegetage? (EMFF, max. 180 Tage)	freie Liegetage? (EMFF, max. 180 Tage)	freie Liegetage? (EMFF, max. 180 Tage)	freie Liegetage? (EMFF, max. 180 Tage)
ja	nein	ja	nein	ja oder nein
< 12 m Lúa	< 12 m Lúa	≥ 12 m Lúa, jegliches Fanggerät	≥ 12 m Lúa, jegliches Fanggerät	≥ 12 m Lúa, jegliches Fanggerät
und nur passive Fischerei	und nur passive Fischerei	oder < 12 m Lúa und aktive Fischerei	oder < 12 m Lúa und aktive Fischerei	oder < 12 m Lúa und aktive Fischerei
		Sprottenquote 2016 und 2023 und Sprottenquote 2021 und 2022 befischt	Sprottenquote 2016 und 2023 und Sprottenquote 2021 und 2022 befischt	keine Sprottenquote 2016 und 2023 und/oder Sprottenquote 2021 und 2022 nicht be- fischt
Antrag: EMFF Hering geförderte Stilllegung i.d.R. für 10, 20 oder 30 Tage	Antrag: EMFAF Hering geförderte Stilllegung für stets 30 Tage	Antrag: EMFF Sprotte geförderte Stilllegung i.d.R. für 10, 20 oder 30 Tage	Antrag: EMFAF Sprotte geförderte Stilllegung für stets 30 Tage	Keine Förder- möglichkeit!
dieses Merkblatt	dieses Merkblatt	Merkblatt Sprotte	Merkblatt Sprotte	-

A. Wer kann gefördert werden?

- **Eigner** von aktiven Fischereifahrzeugen im **Haupterwerb**
- In einer Erzeugerorganisation (EO) organisierte Fischereibetrieb (über Ausnahmen entscheidet das BMEL im Benehmen mit der Landesbehörde)
- Fahrzeuge ab 8 m Lüa
- Fahrzeuge kleiner 8 m Lüa

B. Was kann gefördert werden?

Unterstützungsleistungen aus dem EMFF bei **vorübergehender Einstellung der Fischereitätigkeit zum Schutz des Heringsbestandes** in der westlichen Ostsee im Jahr 2023:

Stilllegung aller Fischereifahrzeuge und Fangtätigkeiten des Betriebes für **bis zu 30 Tage (EMFF) bzw. 30 Tage (EMFAF)** in den ICES-Untergebieten 22-24 **im Zeitraum 16. August bis 31. Oktober 2023.**

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gelten u.a. die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) in der jeweils gültigen Fassung sowie Art. 33 der VO (EU) 508/2014 und VO (EU) 1139/2021, u.a. folgende Voraussetzungen:

1. Eigner des Fahrzeugs (keine Förderung von Charterern o.ä.)
2. Haupterwerb gem. 4.2 MAF-BMEL, **NEU:** *Haupterwerbsfischer sind Fischer, die im Jahr vor der Antragstellung und zur Antragstellung bei der BG Verkehr und der oberen Fischereibehörde als Haupterwerbsfischer registriert sind*
3. Fahrzeug < 12 m Lüa mit mindestens einem passivem Fanggerät
4. In den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung (2021, 2022) insgesamt mindestens 120 Tage Fangtätigkeiten des Antragstellers auf See (mit allen Fahrzeugen)
Nachweis der Seetage für Fahrzeuge ab 8 m Lüa:
 - Logbuch (Daten der BLE, liegen dem LALLF bereits vor)*Nachweis der Seetage für Fahrzeuge unter 8 m Lüa:*
 - Daten der BLE
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Anlandebelege der EO bzw. Fischereigenossenschaft (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen).
 - Fahrzeugbezogene und taggenaue Belege wie insbesondere weitere Anlande- und Verkaufsbelege (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen)
 - Wiegebücher gem. VO (EU) 404/2011 (sind dem Antrag mit einer Auflistung der Tage und Eingangsvermerk der Fischereiaufsicht als Anlage beizufügen)
 - Ggf. Seetagemeldungen mit Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO M-V, sofern diese fristgerecht beim LALLF eingereicht wurden und die Daten plausibel sind.
5. Das **geförderte Fischereifahrzeug** und der Fischereibetrieb müssen mindestens bis zum **31.10.2023** für das Jahr 2023 über eine **Heringsquote** in den ICES-Untergebieten 22-24 verfügen. Der Quotenbescheid ist nachzureichen bzw. dem Antrag beizufügen.
6. Dem geförderten Fahrzeug war in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung (2021, 2022) eine Heringsquote zugewiesen und in beiden Jahren wurde diese Quote mit diesem Fahrzeug befischt.
7. Vorgeschriebene Patente zum Führen der Fischereifahrzeuge
8. Berufsqualifikation zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung, die zum Führen eines Unternehmens der Seefischerei befähigt.
9. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers muss gesichert erscheinen.

10. **EMFF: Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für 30, 20 oder 10* Tage** im Zeitraum 16.08. - 31.10.2023 in 10-Tagesblöcken. Ein Stillliegetag geht von 0 bis 24 Uhr. Die Stillliegetage sind jeweils als geschlossene 10-Tages-Blöcke zu nehmen.
**Bei einer geförderten Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für weniger als 30 Tage ist außerdem die Heringsfischerei für weitere Tage im o.g. Zeitraum einzustellen, so dass gem. Sofortmaßnahme BLE insgesamt 30 Tage ohne Heringsfischerei erreicht werden!*
11. **EMFAF: Stilllegung des gesamten Fischereibetriebes für stets 30 Tage** im Zeitraum 16.08. - 31.10.2023 in 10-Tagesblöcken. Ein Stillliegetag geht von 0 bis 24 Uhr. Die Stillliegetage sind jeweils als geschlossene 10-Tages-Blöcke zu nehmen.
12. Unterstützung für vorübergehende Stilllegung wird aus dem EMFF für insgesamt höchstens 180 Tage je Fischereifahrzeug gewährt. **Fahrzeuge mit insgesamt 180 geförderten Stillliegetagen sind nicht mehr förderfähig** (nur Dorsch, Hering 2017-2022; COVID-19-Stilllegung wird nicht berücksichtigt).
13. Sofern ein Fahrzeug weniger als 10 noch verfügbare EMFF-Stillliegetage hat, kann bei EMFF-Förderung von den 10-Tages-Blöcken abgewichen und die Stilllegung im Umfang der tatsächlich noch möglichen Tage durchgeführt werden.
14. Wenn ein bisher gefördertes Fahrzeug bereits 180 EMFF-Stillliegetage hat, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ggf. ein **Zweitfahrzeug** mit zugewiesener Heringsquote Unterstützungsleistungen aus dem EMFF erhalten. In diesem Fall werden jedoch **ausschließlich Tagessätze** gewährt; eine Quotenvergütung erfolgt nicht! **Auch wenn ein Betrieb insgesamt, d.h. mit allen bisher geförderten Fahrzeugen, 180 Stillliegetage hat (ohne COVID-19), können aus dem EMFF nur noch Tagessätze gewährt werden!**
15. Unterstützung für vorübergehende Stilllegung wird aus dem EMFAF im gesamten Programmzeitraum für insgesamt höchstens 360 Tage je Fischereifahrzeug gewährt. EMFF-Tage zählen nicht mit; die Zählung für den EMFAF beginnt für Fahrzeug und Fischereibetrieb neu bei Null.
16. **In den geförderten Stillliegezeiträumen sind sämtliche Fischereitätigkeiten des Fördermittelempfängers, auch nichtkommerzielle sowie wissenschaftliche Fischereitätigkeit, einzustellen! Alle Fischereifahrzeuge des Fördermittelempfängers einschließlich Fanggeräte sind durchgängig stillzulegen (d.h. Verbleib im Hafen, keine Gästefahrten u.a.).**
17. Bei Fischereifahrzeugen, bei denen die Fischerei mit stationären Fanggeräten erfolgt, sind in den Stillliegezeiträumen sämtliche Fanggeräte aus dem Wasser zu nehmen oder unbenutzbar zu machen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn z.B.

- die Voraussetzungen für eine Förderung (wie z.B. Haupterwerb) nicht mehr gegeben sind,
- während des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Zahlung ein schwerer Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) begangen wurde,
- das Fahrzeug innerhalb von 5 Jahren nach Zahlung der Zuwendung nach außerhalb der EU übertragen wird.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen mit dem zuständigen Ansprechpartner.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Unterstützungsleistungen werden im Jahr 2023 aus dem EMFF für höchstens 30 Stillliegetage und aus dem EMFAF nur für 30 Tage gewährt.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Stillliegetag plus einer Vergütung für die 2016 insgesamt zugewiesene Heringsquote.

1. Tagessatz

Der Tagessatz wird nur für ein Fischereifahrzeug je Fischereibetrieb gewährt.

BRZ des Fischereifahrzeugs	Tagessatz je Stillliegetag
1 bis 9	120 €
10 bis 24	140 €
25 bis 49	180 €
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

2. **Vergütung Heringsquoten** für die ICES-Untergebiete 22-24 (d.h. für alle Fahrzeuge) wird einmalig eine Vergütung gewährt. Von den insgesamt zugewiesenen Heringsquoten 2016 **werden 90 % anerkannt** und mit **0,25 Euro je kg** vergütet. Je Stilliegetag (Einstellung der gesamten Fischereitätigkeit mit allen Fahrzeugen) wird 1/30 der insgesamt möglichen Vergütung gewährt:

Beispiel:

Fahrzeug mit 12 BRZ:	Tagessatz beträgt 140 €/Tag
zugewiesene Heringsquote per 31.12.2016:	30.000 kg
davon 90 % (Faktor 0,9):	30.000 kg x 0,9= 27.000 kg
mögliche Vergütung für drei 10-Tagesblöcke:	27.000 kg x 0,25 €/kg = 6.750 €

	<u>30 Tage Stilllegung (3 Blöcke)</u>	<u>10 Tage Stilllegung (1 Block)</u>
Sockelbetrag:	30 x 140 € = 4.200 €	10 x 140 € = 1.400 €
Vergütung:	6.750 €	6.750 € : 30 x 10 = 2.250 €
<u>Zuwendung insgesamt:</u>	<u>10.950 €</u>	<u>3.650 €</u>

Bei Förderung eines Zweitfahrzeugs wird keine Vergütung gewährt (s. Punkt C, Nr. 14)!

Die Zuwendung beträgt **maximal 250.000 Euro** je Betrieb.

Von der Förderung sind die Zeiträume **ausgeschlossen**, in denen das Fischereifahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen, Werfliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht einsetzbar war.

Unterstützungsleistungen werden weiterhin nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die **Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung von Heringsquote für das geförderte Fahrzeug mindestens bis zum 31.10.2023.**

F. Verfahren

Fristen für die Antragstellung: ab sofort

Anträge sind i.d.R. sechs Wochen, jedoch spätestens vier Wochen vor dem ersten Stilliegetag einzureichen (Posteingang). Begründete Ausnahmen sind mit dem LALLF vorab abzustimmen.

Stilllegung im August 2023: **Nur mit Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn!**
(Bitte gesondertes Formular verwenden.)

Andere Anträge: Spätestens **01. September 2023**

Die Unterstützungsleistungen werden durch die Behörde im Regelfall vor Beginn der Einstellung der Fischereitätigkeit bewilligt, d.h. alle Anträge müssen zwingend vorher gestellt werden! **Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung.**

Antrag

Der Förderantrag muss sich auf den gesamten Stilliegezeitraum beziehen, d.h. es ist für alle Blöcke ein einziger Antrag für den möglichen Zeitraum 16.08. - 31.10.2023 zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind u.a. die **Herings-Quotenbescheide** zum **Stichtag 31.12.2016 und für 2023** (Bescheid 2023 für das geförderte Fahrzeug ist ggf. nachzureichen).

Unabhängig vom Stilliegezeitraum ist der **Fangplan immer für den gesamten Zeitraum 16.08. - 31.10.2023** auszufüllen.

Den Antrag auf eine Förderung reichen Sie bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) oder dessen Fischereiaufsichtsstationen ein. Das Antragsformular erhalten Sie beim LALLF oder unter www.lallf.de.

Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. die Fanglizenz sowie weitere Unterlagen und Angaben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung umfangreiche Daten im Zusammenhang mit dem Vorhaben bereitzustellen.

Diese Auflistung stellt keinen vollständigen Überblick dar; bitte sprechen Sie für weitere Informationen ggf. mit dem zuständigen Ansprechpartner.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Aspekte, erhebt jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ersetzt daher nicht das Studium weitergehender ausführlicher Unterlagen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Ansprechpartner.

1) Verordnungen, Richtlinien und weitere Rechtsgrundlagen (Auswahl)

- VO (EU) 508/2014 (Art. 33 und weitere) in der geltenden Fassung
- VO (EU) 1139/2021 Art.21
- Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15.12.2015 (BAnz AT 23.12.2015 B7) in der geltenden Fassung sowie die 7. Änderung der MAF-BMEL vom 15.05.2023 (BAnz AT vom 02. Juni 2023, B2)
- Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 05.04.2023 zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2022 (BAnz AT vom 06.06.2023 B6)
- Allgemeinverfügung des LALLF vom 06.06.2022 zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern M-V im Jahr 2023
- Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 06.06.2023
- Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 16.06.2023

2) Antragsunterlagen, Hinweise

www.lallf.de (weiter unter → Fischerei und Fischwirtschaft → Fischereiförderung)

H. Ansprechpartner

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern (LALLF), Abt. 6: Landwirtschaft und Veterinärdienste
Dezernat 620: Förderung
Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock
Internet: www.lallf.de

Ansprechpartner: Herr Holznagel
Tel.: 0385 – 588 61631
E-Mail: matthias.holznagel@lallf.mvnet.de